

zu buchen. Die Übertragung von Mitteln des Reparaturfonds auf das folgende Jahr ist insoweit zulässig, als im Reparaturplan des Folgejahres Reparaturen vorgesehen und materiell gesichert sind, für deren Finanzierung die Zuführung der Mittel für das Folgejahres nicht ausreichen. Eine Übertragung kann auch dann erfolgen, wenn die Ansammlung von Mitteln für eine langfristig geplante Durchführung von Großreparaturen in den Folgejahren erforderlich ist.

(2) Volkseigene Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie die AHB haben die zum 31. Dezember 1970 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen zu übertragen, in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

## § 11

**Rationalisierungsfonds**

Die zum 31. Dezember 1970 auf dem Rationalisierungsfonds vorhandenen Mittel sind

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b auf den Investitionsfonds,
- von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d und den AHB auf den Rationalisierungsfonds

des Folgejahres zu übertragen.

## § 12

**Reservefonds**

(1) Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen und des Staatssekretariats für Geologie sind zum 31. Dezember 1970 noch vorhandene Mittel der Reservefonds der WB, die das für die Zuführung des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen, mit der Kennzeichnung „Überhöhter Reservefonds“ dem Reservefonds des zuständigen Ministers zuzuführen. Als Zuführung im Rahmen des Limits gelten auch alle aus dem Vorjahr übertragenen Mittel.

(2) In der gleichen Weise sind Mittel abzuführen, die im Jahre 1970 über das Zuführungslimit hinaus dem Reservefonds der WB zugeführt wurden. Diese Abführung ist um den nach Abs. 1 abzuführenden Betrag zu kürzen, wenn Abführungen aus beiden Gründen erfolgen müssen.

(3) Gewinne, die dem Reservefonds der WB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis derjenigen volkseigenen Betriebe und Kombinate zugeführt wurden, in denen noch kein einheitliches Betriebsergebnis zu bilden ist, stehen außerhalb des im Abs. 1 genannten Limits. Aus solchen Zuführungen resultierende Mittel des Reservefonds können in das Folgejahr übertragen und im Jahre 1971 verwendet werden.

(4) Die zum 31. Dezember 1970 auf den Reservefonds der volkseigenen Kombinate vorhandenen Mittel, die das für die Zuführung des Jahres 1970 festgelegte Limit übersteigen, sind auf den Investitionsfonds zu übertragen, für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten zu verwenden oder für die Erhöhung des Eigenmittelanteils zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel einzusetzen.

(5) Die Direktionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen führen die das Zuführungslimit übersteigenden Mittel des Reservefonds auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto ab. Die Abführung der Mittel ist in der Haushaltsabrechnung des Ministeriums für Verkehrswesen gesondert auszuweisen.

(G) Andere wirtschaftsleitende Organe führen die das Limit für die Höhe der Zuführungen des Jahres 1970 übersteigenden Beträge an das zuständige Ministerium auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto ab, sofern nicht durch den zuständigen Minister eine gesonderte Entscheidung entsprechend § 8 der Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBl. III S. 93) getroffen wurde.

## § 13

**Verfügungsfonds**

(1) Die zum 31. Dezember 1970 noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der möglichen Zuführungen des Jahres 1970, höchstens jedoch bis zur Maximalgrenze laut § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II S. 355), auf das Folgejahr übertragen werden. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds sind

— in der VVB dem Gewinnfonds,

— im volkseigenen Kombinat dem nach der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn zur Verwendung für die Fonds der erweiteren Reproduktion

zuzuführen.

(2) Wirtschaftsorgane und volkseigene Kombinate, für die die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds durch Anordnung oder Weisung der im § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds genannten Minister oder anderen Leiter zentraler Staatsorgane geregelt ist, führen die nicht übertragbaren Mittel dem Gewinnfonds, dem Gewinn-Verwendungsfonds bzw. anderen Quellen, aus denen die Bildung des Verfügungsfonds festgelegt wurde, wieder zu.

(3) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds der Generaldirektoren der AHB ist gesondert geregelt.

## § 14

**Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe,  
Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben,  
Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen  
und Preisausgleiche**

(1) Die im Jahre 1970 entstandenen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1970 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1970 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1970 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.